

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1979

Geschäftszahl

1809/79

Rechtssatz

Unter "Sportveranstaltungen" im Sinne des § 1 Abs 1 des Wiener Sportgroschengesetzes sind nur organisierte sportliche Wettkämpfe zu verstehen, die in Beachtung bestimmter Regeln vor einem Publikum ausgetragen werden, welches auf Grund von Eintrittskarten Zutritt (arg.: "zugänglich") hierzu erhält. (vgl. E vom 20.11.1973, 0987/71, erg. zu § 2 Abs 1 Z 11 Wr. VergnügungssteuerG)